

## **1.Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Süderbrarup**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein am 25.10.2018 den folgenden 1. Nachtrag zur Geschäftsordnung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. "Anträge der Gemeindevertreter, der Fraktionen und der Ausschüsse sind beim Bürgermeister 21 Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung einzureichen. Er setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen. Sollte die Frist nach Satz 1 versäumt werden, kann eine Fraktion oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter verlangen, dass die Angelegenheit nicht beraten wird. Das gilt nicht für Dringlichkeitsanträge.“

### **Artikel 2**

Als neuer § 10a wird eingefügt:

#### § 10a Unterrichtung der Ortsbeiräte

Der Bürgermeister unterrichtet die Vorsitzenden der Ortsbeiräte über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Ortsteile betreffen.

Dies geschieht insbesondere durch Übersendung von Einladungen, Vorlagen, Anträge, Unterlagen und Protokolle über die öffentlichen Sitzungsteile der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, soweit der Ortsteil betroffen ist.

### **Artikel 3**

In § 22 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

### **Artikel 4**

Dieser 1. Nachtrag zur Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Süderbrarup, den

Bürgermeister